

Geschäftsverzeichnissnr. 2695

Urteil Nr. 64/2004
vom 28. April 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie der Artikel 3 und 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten bezüglich der Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. April 2003 in Sachen J. Dicks und M. Verleysen gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 2. Mai 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1835 sowie 12 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1870, in der Auslegung durch den Kassationshof in seinem Urteil vom 14. Oktober 1948 (*Pas.*, I, S. 564), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die enteigneten Eigentümer, denen – bzw. deren Anspruchsberechtigten - ein innerhalb einer durch Gesetz bestimmten Frist persönlich auszuübendes Rückabtretungsrecht zuerkannt wird, von dem sie betreffenden Verwaltungsakt Kenntnis nehmen sollen, indem sie die Anschläge der Gemeinde konsultieren, während alle Bürger, die Gegenstand eines Verwaltungsaktes mit individueller Tragweite sind, der von einer Verwaltungsbehörde ausgeht, anführen können, daß er ihnen nicht entgegengehalten werden kann, solange er ihnen nicht notifiziert wurde, und somit für sie die für die Ausübung ihrer Rechte vorgesehene Frist erst am Datum dieser Notifikation anfängt? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken besagt:

« Wenn Grundstücke, die zum Zwecke gemeinnütziger Arbeiten erworben wurden, diese Zweckbestimmung nicht erhalten, werden durch eine Bekanntmachung, die gemäß Artikel 6 Titel II des Gesetzes vom 8. März 1810 veröffentlicht wird, die Grundstücke bekanntgegeben, die die Verwaltung wieder verkaufen kann. Innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung müssen die ehemaligen Eigentümer, die das Eigentum der besagten Grundstücke zurückerlangen möchten, dies bei Strafe der Hinfälligkeit erklären.

Wenn die Verwaltung diese Bekanntmachung nicht veröffentlicht, können die ehemaligen Eigentümer oder ihre Anspruchsberechtigten die Rückgabe der besagten Grundstücke fordern, und diese Rückgabe wird gerichtlich verfügt auf die Erklärung der Verwaltung hin, daß sie nicht mehr für die Arbeiten bestimmt sind, zu deren Zweck sie erworben wurden.

Der Preis der zurückzugebenden Grundstücke wird von dem für den Standort zuständigen Gericht festgelegt, es sei denn, der Eigentümer entscheidet sich dafür, den Betrag der Entschädigung, die er erhalten hat, zurückzuzahlen. Der gerichtlich festgelegte Preis darf auf keinen Fall höher sein als der Betrag der Entschädigung.

In Abweichung von Absatz 1 muß die Verwaltung der Nationalen Grundstücksgesellschaft die Möglichkeit bieten, an die Stelle der ehemaligen Eigentümer zu treten, wenn die zu gemeinnützigen Zwecke erworbenen Grundstücke, die diese Zweckbestimmung nicht erhalten,

1. sich in den Gemeinden befinden, auf die sich Artikel 76 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 zur Festlegung von besonderen Maßnahmen bezüglich der gesetzlichen Flurbereinigung bezieht, im Falle der Ausführung großer Infrastrukturarbeiten;

2. sich in den Gemeinden befinden, auf die sich ein in Ausführung von Artikel 56 § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung angenommener ministerieller Erlaß bezieht.

Der Preis der Grundstücke wird im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Verwaltung und der Nationalen Grundstücksgesellschaft festgesetzt. Er darf auf keinen Fall höher sein als der Betrag der Entschädigung, die der ehemalige Eigentümer erhalten hat.

Hierzu muß die Verwaltung den Preis und die Bedingungen mitteilen, zu denen sie bereit ist, das Gut zu verkaufen. Diese Mitteilung gilt als Verkaufsangebot. Sie ist nur gültig, wenn sie mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief erfolgt.

Wenn die Nationale Grundstücksgesellschaft das Angebot annimmt, muß sie der Verwaltung ihre Annahme innerhalb von drei Monaten nach der im vorstehenden Absatz erwähnten Mitteilung übermitteln; in diesem Fall ist der Verkauf zwischen den Parteien vollzogen, sobald die Annahme der Nationalen Grundstücksgesellschaft der Verwaltung zur Kenntnis gelangt ist.

Wird das Angebot nicht angenommen oder wird keine Einigung über den Preis innerhalb der obenerwähnten Frist erzielt, so finden die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels Anwendung. »

Die Artikel 3 und 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten bezüglich der Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken besagen:

« Art. 3. In den Gemeinden, auf deren Gebiet die Arbeiten stattfinden sollen, wird das Projekt während zwei Wochen im Rathaus zur Einsichtnahme hinterlegt.

Die Eigentümer der Gebäude, die sich innerhalb der zu enteignenden Grundstücke befinden, werden einzeln und schriftlich an ihrem Wohnsitz über die Hinterlegung des Projektes benachrichtigt. Die Bekanntmachung dieser Hinterlegung wird außerdem in der für amtliche Veröffentlichungen üblichen Form angeschlagen und veröffentlicht.

Die Einhaltung dieser Formalitäten wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nachgewiesen.

Die vorstehenden Formalitäten sind bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Unterlassung der Benachrichtigung hat jedoch nur für die nicht benachrichtigten Eigentümer die Nichtigkeit zur Folge. »

« Art. 12. Die in Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1835 erwähnte Bekanntmachung wird auf die in Artikel 3 dieses Gesetzes angegebene Weise veröffentlicht. »

B.2. Der verweisende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit dieser auf die in der präjudiziellen Frage angegebenen Weise ausgelegten Artikel mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die Eigentümer, die Gegenstand einer Enteignung seien und denen beziehungsweise deren Anspruchsberechtigten ein persönliches Recht auf Rückgabe zuerkannt werde, das innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist auszuüben sei, den sie betreffenden individuellen Akt zur Kenntnis nehmen müßten, indem sie die Anschlagtafeln der Gemeinde zu Rate zögen, während alle Bürger, die Gegenstand eines von einer Behörde ausgehenden individuellen Aktes seien, anführen könnten, daß dieser ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden könne, solange er ihnen nicht mitgeteilt worden sei, was für sie zur Folge habe, daß für sie die Frist zur Ausübung ihrer Rechte erst ab dem Datum dieser Mitteilung beginne.

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.3.1. Die Flämische Gemeinschaft ist der Auffassung, der Schiedshof sei nicht befugt, die präjudizielle Frage zu beantworten, weil er nicht zur Verfassungsmäßigkeit von Gerichtsentscheidungen und ebenfalls nicht zu der Auslegung einer Gesetzesnorm Stellung nehmen dürfe.

Der Ministerrat ist seinerseits der Auffassung, daß die präjudizielle Frage nicht zu beantworten sei, da sie sich aus einer falschen Auslegung des Gesetzes ergebe.

B.3.2. In der durch den verweisenden Richter formulierten Form wird der Hof durch die präjudizielle Frage weder zur Verfassungsmäßigkeit einer Gerichtsentscheidung noch zur Auslegung des Gesetzes befragt.

Artikel 142 der Verfassung verleiht dem Schiedshof die Befugnis, durch Urteile über Verstöße eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung zu befinden.

Sicherlich wird der Hof im vorliegenden Fall zu einer Norm in einer bestimmten Auslegung befragt. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Schiedshofes zu erklären, ob diese Auslegung korrekt ist, sondern zu prüfen, ob die so ausgelegte Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Auf diese Weise greift der Hof nicht auf die Befugnisse der ordentlichen Gerichte über.

Der Hof ist also befugt, die präjudizielle Frage zu beantworten.

In bezug auf die präjudizielle Frage

B.4.1. In der Auslegung durch den verweisenden Richter behandeln die betreffenden Bestimmungen die betroffenen Personen, nämlich die Eigentümer, die enteignet wurden und denen ein Rückgaberecht anerkannt wird, wenn die für gemeinnützige Arbeiten erworbenen Grundstücke diese Zweckbestimmung nicht erhalten, anders als die übrigen Bürger, da sie den sie betreffenden individuellen Akt zur Kenntnis nehmen müssen, indem sie die Anschlagtafeln der Gemeinde zur Kenntnis nehmen müssen, während im allgemeinen ein Verwaltungsakt mit individueller Tragweite einem Bürger gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, solange er ihm nicht mitgeteilt wurde.

B.4.2. Die Unterlassung der Mitteilung der Bekanntmachung, die in Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1835 erwähnt ist, verletzt den allgemeinen Grundsatz, wonach ein Verwaltungsakt mit individueller Tragweite Gegenstand einer individuellen Mitteilung an die betroffenen Personen sein muß. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung hat ausschlaggebende Folgen für die Situation der ehemaligen Eigentümer, da sie eine Frist von drei Monaten eröffnet, bei deren Ablauf sie das Recht auf Rückkauf des Eigentums am enteigneten Gut als Gegenleistung für das Eigentumsrecht, das dieser Artikel ihnen im übrigen anerkennt, verlieren.

In dieser Auslegung verstoßen die betreffenden Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Der Hof stellt jedoch fest, daß die betreffenden Bestimmungen so ausgelegt werden können, daß sie die Mitteilung der in Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1835 erwähnten

Bekanntmachung in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 vorsehen. In dieser Auslegung sind diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, daß sie die Verwaltung nicht dazu verpflichten, die früheren Eigentümer individuell von der Bekanntmachung, auf die sich Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken bezieht, in Kenntnis zu setzen, verstoßen dieser Artikel 23 und die Artikel 3 und 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten bezüglich der Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, daß sie die Verwaltung dazu verpflichten, die früheren Eigentümer individuell von der Bekanntmachung, auf die sich Artikel 23 des vorgenannten Gesetzes vom 17. April 1835 bezieht, in Kenntnis zu setzen, verstoßen dieselben Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. April 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior